

Organisationsverfügung 8/2006

- Beauftragte für das Informationsfreiheitsgesetz (BIFG) -

Gemäß § 1 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) vom 5. September 2005 (BGBl. 2005, Teil I, S. 2722), das zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, hat jeder einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Entsprechende Anträge von Bürgerinnen und Bürgern sollen möglichst zentral bearbeitet werden. Im BBK wird die Bearbeitung von Anträgen nach dem IFG künftig von einer Beauftragten/einem Beauftragten für das Informationsfreiheitsgesetz (BIFG) wahrgenommen.

Der/die BIFG hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme aller eingehenden Informationsersuchen
- Bearbeitung des Informationsanspruches unter Beachtung der Belange des Schutzes amtlicher Informationen nach §§ 3 bis 6 IFG unter Beteiligung der zuständigen Organisationseinheiten, deren Belange berührt sind
- Auskunftserteilung oder Gewährung von Akteneinsicht einschließlich der Bereitstellung von Informationen und im Bedarfsfall Herausgabe von Abschriften
- Gebühren- und Auslagenerhebung
- Führung der Widerspruchsverfahren bei Antragsablehnung
- Gewährleistung der Erfüllung der Verpflichtungen des BBK gem. § 11 Abs. 1 und 2 IFG.

Alle Zentren des Hauses haben die/den BIFG bei der Bearbeitung von Informationsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu unterstützen. Auf Anforderung der/des BIFG sind die Anträge durch die Zentren fachlich zu prüfen und entsprechende Antwortbeiträge und Kopien/Abschriften aus bzw. von Akten zu fertigen und der/dem BIFG zur Verfügung zu stellen sowie dem/der Antragsteller/in Akteneinsicht zu gewähren. Hierbei bleiben die festgelegten fachlichen Zuständigkeiten und somit die Verantwortung der Fachbereiche zur Prüfung der Belange des Daten- und Geheimschutzes und gegebenenfalls zur Beschränkung des Informationsanspruches unberührt.

Informationsersuchen der Zentren können unmittelbar an die/den BIFG gerichtet werden.

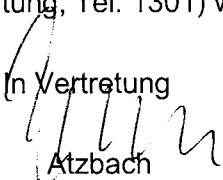
Die/der BIFG unterrichtet die Stabsstelle – Öffentlichkeitsarbeit/Presse – regelmäßig über alle eingehenden Anträge nach dem IFG.

Eine Evaluierung der Funktion der/des Beauftragten für das Informationsfreiheitsgesetz erfolgt nach Ablauf von sechs Monaten, es sei denn, die Zahl der Ersuchen und der damit verbundene Arbeitsaufwand erfordert ein früheres Handeln.

Der/die Beauftragten für das Informationsfreiheitsgesetz hat bei allen haushaltswirksamen Maßnahmen den Beauftragten für den Haushalt vorab zu beteiligen. Details der Gebühren- und Auslagenerhebung hat der/die BIFG im Einvernehmen mit dem Sachbereich Verwaltung festzulegen.

Die Aufgabe der BIFG wird bis auf weiteres von Frau Regierungsrätin z. A. Sonja Fricke (Verwaltung, Tel. 1301) wahrgenommen.

In Vertretung


Atzbach

Vizepräsident